Anlage I

zu § 1 Abs. 2 der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Vom 06. Juni 2003

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. **Streckenkosten**
   Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück für

   1.1 Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 2,00 €

2. **Ausrückestundenkosten**
   Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

   2.1 Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 20,00 €

   Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeugs abgegolten, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.
In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	Geräteanhänger	15,00 €
3.2	Tragkraftspritze	18,00 €
3.3	Kettensäge	12,00 €
3.4	Boschhammer	10,00 €
3.5	Elektroschweißgerät	10,00 €
3.6	Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €
3.7	Presslufthammer	10,00 €
3.8	Notstromaggregat	18,00 €
3.9	Elektrotauchpumpe	10,00 €
3.10	Industriesauger	10,00 €
3.11	Länge Druckschlauch	3,00 €
3.12	Länge Saugschlauch	1,00 €
3.13	sonstiges Lösch- und Hilfeleistungsgerät	6,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt, soweit die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss. In diesem Fall kommt der Betrag zum Ansatz, den die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach tatsächlich zu erstatten hat.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die in § 11 Abs. 4 (AVBayFwG) jeweils gültige festgesetzte Entschädigung zuzüglich des Pauschalsteuerbetrages nach § 40 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden der in Ziffer 4.2 Abs. 1 genannte Entschädigungssatz für eine Stunde erhoben.